



## Polzeiverordnung

15. November 2005  
(Stand: 1. Januar 2006)



# **Polizeiverordnung der Stadt Opfikon**

vom 3. Oktober 2005

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Opfikon folgende Polizeiverordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Stadt Opfikon.

Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

### **Art. 2 Polizeiorgane**

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss Dienstreglement und unter Aufsicht des Stadtrates, des zuständigen Ressortvorstandes und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.

### **Art. 3 Austausch von Daten**

Der Austausch von Daten zwischen städtischen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

### **Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen**

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

### **Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

## **Art. 6 Identitätsnachweis**

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.

Zur Überprüfung der angegebenen Identität kann eine Person zum Polizeiposten geführt werden.

## **Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane**

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

## **Art. 8 Hilfeleistung**

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Stadt haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.  
Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes.

# **II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen**

## **Art. 9 Persönliche Meldepflicht**

Wer in der Stadt Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei den Einwohnerdiensten anzumelden.

Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Stadt ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

## **Art. 10 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)**

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen. Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden:

- b) unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder.

Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen andern Familiennachweis vorlegen.

### **Art. 11 Erneuerung von Ausweisen**

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei den Einwohnerdiensten zu hinterlegen.

### **Art. 12 Aufenthalt**

Wer in der Stadt Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei den Einwohnerdiensten anzumelden.

Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

### **Art. 13 Wochenaufenthalt**

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Einer Person, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet ist, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Opfikon als Niederlassungsort.

### **Art. 14 Meldepflicht Dritter**

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Verpächter sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus innert 8 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden.

### **Art. 15 Wohnungswechsel innerhalb der Stadt**

Wer innerhalb der Stadt umzieht, hat dies innert 8 Tagen, unter Vorlage des Schrifteneingangsscheins oder des Ausländerausweises den Einwohnerdiensten zu melden.

### **Art. 16 Abmeldung**

Wer aus der Stadt wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei den Einwohnerdiensten unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.

### **Art. 17 Abreise ohne Abmeldung**

Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

### **Art. 18 Vorbehalt besonderer Vorschriften**

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Militärs, des Zivilschutzes und des Migrationsamtes.

### **Art. 19 Auskunftspflicht**

Meldepflichtige Personen und, so weit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

## **III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum**

### **Art. 20 Ruhe und Ordnung**

Es ist verboten

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören;
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### **Art. 21 Wegweisung, häusliche Gewalt**

Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.

Die Polizeiorgane können eine Person, die andere Personen gefährdet, aus der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für maximal 24 Stunden verbieten und Sofortmassnahmen zum Schutze der gefährdeten Personen anordnen oder vollziehen.

## **Art. 22 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen**

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art im Freien und auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

Das Schiessen mit Mörsern und der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten ist untersagt. Ausnahmegewilligungen können durch den zuständigen Ressortvorstand erteilt werden.

## **Art. 23 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessanlässen weder betreten noch befahren werden.

## **Art. 24 Abbrennen von Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der zuständige Ressortvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

## **Art. 25 Sicherung von Bodenöffnungen**

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder Absperrung geöffnet bleiben.

## **Art. 26 Sicherung von Baustellen**

Baustellen, auffällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken bzw. abzudecken sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

## **Art. 27 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen**

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressortvorstandes.

## **Art. 28 Verbot von Veranstaltungen**

Der zuständige Ressortvorstand kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## **Art. 29 Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Betreten und das Laufenlassen von Hunden während der Vegetationszeit verboten.

Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren die für Dritte eine Gefahr darstellen ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

## **Art. 30 Verunreinigungen durch Tiere**

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Hundehalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zudem zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet.

## **Art. 31 Tierkadaver**

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegengelassen oder sonstwie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.

## **Art. 32 Sammlungen**

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.

Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

### **Art. 33 Betteln**

Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist verboten.

### **Art. 34 Umwelt- und Lärmschutz**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.

Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

### **Art. 35 Feuer im Freien**

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.

### **Art. 36 Verbrennen von Gartenabfällen**

Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

### **Art. 37 Ruhestörung**

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist untersagt.

Lärmverursachende Arbeiten sind zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind davon ausgenommen.

Die zuständigen Verwaltungsorgane können in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 38 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten**

Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.



Lautsprecher in Sportanlagen sind zu so verwenden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

Für besondere Veranstaltungen können die zuständigen Verwaltungsorgane Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 39 Singen, Musizieren, Tonwiedergabe**

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Radio, Fernseher sowie Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit Drittpersonen nicht belästigen.

### **Art. 40 Alarmanlagen**

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

## **IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

### **Art. 41 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung bedarf einer Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

### **Art. 42 Unfug**

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

### **Art. 43 Schutz des Grundes**

Für Unberechtigte ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Rebland sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

#### **Art. 44 Polizeiliche Videoüberwachung**

Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen, der Verhältnismässigkeit angepasst sind und dem übergeordneten Recht nicht widersprechen.

#### **Art. 45 Vergandung**

Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

#### **Art. 46 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters oder des Besitzers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

#### **Art. 47 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

#### **Art. 48 Campieren**

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen und dergleichen zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem Grund und Eigentum verboten, auf privatem Grund bewilligungspflichtig.

In besonderen Einzelfällen kann der zuständige Ressortvorstand auch auf öffentlichem Grund und Eigentum Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 49 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle**

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste etc. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund.

## **Art. 50 Baden**

Das öffentliche Baden (Wasser- Luft- und Sonnenbad) ist nur in den städtischen Badeanlagen und an den von den Behörden erlaubten Stellen gestattet; Anstand und gute Sitten sind zu wahren.

Tiere dürfen an den in Absatz 1 genannten Orten nicht gebadet werden.

## **Art. 51 Rettungs- und Löscheinrichtungen**

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.

## **Art. 52 Strassen und Fusswege**

Strassen sowie Fusswege und öffentliche Plätze dürfen nur durch Berechtigte und nur bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen abgesperrt werden.

## **Art. 53 Plakate, Reklamen usw.**

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

## **Art. 54 Pflanzen, Zäune**

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Es ist nicht gestattet, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.) an öffentlichen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Plätzen, Strassen und Wegen anzubringen, wenn dadurch Personen gefährdet werden.

Die Stadt hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

## **Art. 55 Bereitgestelltes Sammelgut**

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut (Altpapier, Alttextilien usw.) ist für Unberechtigte verboten.

## **V. Wirtschaftspolizei**

### **Art. 56 Aufhebung der Schliessungsstunde**

Die ordentliche Schliessungsstunde ist an den folgenden Tagen generell aufgehoben:

- a) Ortsfasnacht (Nacht von Samstag auf Sonntag)
- b) 1. August
- c) Chilbismstag
- d) Silvester

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der zuständige Ressortvorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

### **Art. 57 Polizeiliche Schliessung von Gastwirtschaften**

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

## **VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

### **Art. 58 Polizeibewilligungen**

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass in deutscher Sprache schriftlich und begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.

### **Art. 59 Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

### **Art. 60      Kosten**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

### **Art. 61      Strafen und Bussen**

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von städtischen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

### **Art. 62      Depositen für Bussen und Kosten**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### **Art. 63      Gemeinderechtliche Ordnungsbussen**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Stadtrat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **Art. 64 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.  
Auf denselben Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung vom 15. August 1978 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 6 vom 3. Oktober 2005.

GEMEINDERAT OPFIKON

Der Präsident: Erich Suter

Der Sekretär: Andre Willi

Die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung erfolgte gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 187 vom 15. November 2005 auf den 1. Januar 2006.